

GUIDELINES zur Anspruchsberechtigung 2024

Gültig ab 2. Mai 2024

„Ich bekomme einen Kulturpass, wenn...“

1.

Ich beziehe aktuell eine Leistung aus der Mindestsicherung (MS), d.h. ich lebe entweder ausschließlich von der MS (Vollleistungsbezieher*in) oder erhalte eine aufstockende Leistung (z.B. zusätzlich zur Notstandshilfe). Mein Lebensmittelpunkt befindet sich im Burgenland.

2.

Ich bin Bezieher*in einer Mindestpension (AZ-Pension). Die Zuerkennung einer Mietbeihilfe ist eine vom tatsächlichen Mietaufwand bzw. der Mietbeihilfenobergrenze errechnete Unterstützung und stellt das Recht auf Ausstellung eines Kulturpasses trotz möglicher Überschreitung der Armutsgefährdungsgrenze von **€ 1.572** nicht in Frage.

3.

Ich werde von einer regionalen Geschäftsstelle des AMS betreut und erhalte aktuell eine AMS-Geldleistung. Die Ausgabe des Kulturpasses ist erst nach Berechnung des Leistungsbezuges möglich. Die Vormerkung als Arbeitssuchender allein genügt nicht!

Mein Tagssatz übersteigt keine **€ 52,40 am Tag** - (30 mal **€ 52,40** entspricht der Armutsgefährdungsgrenze von **€ 1.572 im Monat, 12 mal im Jahr**)

Weiterbildungs-Geldbezieher*innen (Bildungs-Geldbezieher*innen), Fachkräftestipendium-Bezieher*innen bzw. Bildungsteilzeit-Geldbezieher*innen haben keinen Anspruch auf den Kulturpass. Ausnahme, wenn nach Einkommensprüfung des gesamten Haushaltseinkommens die Armutsgefährdungsgrenze unterschritten wird, dann ist diese Person berechtigt, einen Kulturpass zu bekommen. Diese Geldleistungen bemessen sich am bisherigen Einkommen, können also auch höher als die Armutsgefährdungsgrenze sein. Dadurch ist eine individuelle Prüfung bzw. eine Tagssatzfeststellung vor Ausgabe des Kulturpasses durch das AMS und die ausgebenden Kursmaßnahmenträger notwendig. Da bei AMS-Leistungsbezieher*innen keine Haushaltseinkommensprüfung stattfindet und die durchschnittliche Arbeitslosenzeit ca. 4 Monate beträgt, kann von einer kurzfristig prekären Einkommenssituation ausgegangen werden, die eine kürzere Gültigkeitsdauer des Kulturpasses von 6 Monaten legitimiert. Bei längerer Arbeitslosigkeit bzw. bei Bezug der MS kann der Kulturpass neu ausgestellt werden.

4.

Ich bin Asylwerber*in bzw. bekomme Grundversorgung

Asylwerber*innen bzw. Menschen in Grundversorgung dürfen nicht Erwerbsarbeiten (ausgenommen als Saisonkräfte und Selbständige) und haben keinen Anspruch auf die Wiener Mindestsicherung. Die Leistungen, die sie im Rahmen der Grundversorgung erhalten, liegen unter der EU-SILC-Armutsgrenze und auch unter den MS-Schwellen.

Werden Asylwerber*innen beherbergt, erhalten sie zusätzlich ein geringes Taschengeld von € 40,00 pro Monat. Wohnen sie selbständig, so bekommt eine 5 köpfige Familie max. € 300,00 für Miete und einen Essenzuschuss von € 215,00 pro Erwachsenen und € 100,00 pro Minderjährigem. Deshalb sind Asylwerber*innen per se anspruchsberechtigt.

5.

Mein (Haushalts-) Einkommen liegt unter der Armutsgefährdungsgrenze von

€ 1.572/Monat (12 mal im Jahr) oder **€ 1.348/Monat** (14 mal im Jahr) bzw. **€ 18.866** pro alleinstehender Person im Jahr

Für die Berechnung der Armutsgefährdung bildet immer das Haushaltseinkommen die Grundlage; die Armutsge-

GUIDELINES zur Anspruchsberechtigung 2024

Gültig ab 2. Mai 2024

„Ich bekomme einen Kulturpass, wenn...“

fährdungsgrenze wird dabei multipliziert: Um den Faktor 0,5 für jeden zusätzlichen Erwachsenen/Jugendlichen (älter als 14 Jahre) im Haushalt und um den Faktor 0,3 für jedes Kind (jünger als 14 Jahre).

Armutsgefährdungsgrenze für unterschiedliche Haushaltskonstellationen:

Zwei Erwachsene	€ 2.358	d.h. € 1.572	mal Faktor 1,5
Alleinerziehende/r und 1 Kind (7 Jahre)	€ 2.044	d.h. € 1.572	mal Faktor 1,3
Alleinerziehende/r und 2 Kinder (4J, 7J)	€ 2.515	d.h. € 1.572	mal Faktor 1,6
Zwei Erwachsene mit einem Kind (13J)	€ 2.830	d.h. € 1.572	mal Faktor 1,8
Zwei Erwachsene mit zwei Kindern (5J, 13J)	€ 3.301	d.h. € 1.572	mal Faktor 2,1
Zwei Erw. mit drei Kindern (4J, 11J, 13J)	€ 3.773	d.h. € 1.572	mal Faktor 2,4
Zwei Erw. mit drei Kindern (4J, 11J, 16J)	€ 4.087	d.h. € 1.572	mal Faktor 2,6

Bei der Ermittlung des Haushaltseinkommens werden alle Einkommensarten berücksichtigt, d.h. neben Erwerbseinkommen auch private Transfers (Alimente, Unterhalt) und sämtliche Sozialleistungen (wie z.B. Familienbeihilfe, Mindestsicherung, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe, Ausgleichszulage etc.).

Im Rahmen des Kulturpasses gibt es drei Ausnahmen: Pflegegeld, erhöhte Familienbeihilfe (der Erhöhungsbetrag und in diesen Fällen auch die Familienbeihilfe) sowie die Heimpferrrente werden nicht eingerechnet. Denn das Pflegegeld ist eine Geldleistung für den Zukauf von Pflegedienstleistungen, die die tatsächlichen Kosten ohnehin nur teilweise abdeckt. Die erhöhte Familienbeihilfe wiederum wird Menschen mit einer sogenannten erheblichen Behinderung gewährt und hat die Aufgabe, die mit einer Beeinträchtigung verbundenen höheren Lebenshaltungskosten zumindest zum Teil abzudecken. Die Heimpferrrente steht Personen zu, die traumatische Gewalt-Erfahrungen in Heimen gemacht haben; sie ist unpfändbar und wird auch nicht auf die Ausgleichszulage oder Mindestsicherung/Sozialhilfe angerechnet.

6.

Der Kulturpass gilt maximal 1 Jahr (außer AMS und AMS Kursträger, hier gilt eine Gültigkeit von maximal 6 Monaten). Für Mindestpensionist*innen können Kulturpässe für 2 Jahre ausgestellt werden. Wenn ich den Kulturpass schon vor dieser Gültigkeitsbegrenzung nicht mehr brauche, gebe ich ihn zurück. Wir vertrauen darauf, dass Personen vom Kulturpass nicht mehr Gebrauch machen, wenn sich ihre Einkommensverhältnisse gebessert haben.

7.

Vor dem 10. Geburtstag gilt das 1 zu 1 Prinzip: Ein Elternteil und ein Kind haben freien Eintritt bei Kultureinrichtungen mit Kinder- und Jugendprogramm. Eventuell ist ein Veranstaltungsbesuch auch mit mehreren Kindern möglich. Viele Kultureinrichtungen für Kinder- und Jugendkultur sind bei mehreren Kindern durchaus entgegenkommend. Bitte VORHER nachfragen!

8.

Als Jugendliche/r (ab 10 Jahren) habe ich ebenfalls Anspruch auf einen eigenen Kulturpass, wenn meine Eltern unter der Armutsgefährdungsgrenze leben. Gilt nur in Verbindung mit Schüler*innenausweis, bzw. eigenem Lichtbildausweis.

GUIDELINES zur Anspruchsberechtigung 2024

Gültig ab 2. Mai 2024

„Ich bekomme einen Kulturpass, wenn...“

9.

Jugendliche (ab 16 Jahre) und junge Erwachsene werden entsprechend ihrem Haushaltseinkommen bewertet (Kriterien: ab 16 Jahre bzw. Volljährigkeit/selbständige Lebensführung/Individualeinkommen). Wenn der/die Jugendliche über 18 Jahre alt ist und in der Familie lebt, dann gilt das Familienprinzip (Haushaltseinkommen). Das Haushaltseinkommen der Familie lässt sich oftmals bei der Beantragung durch Jugendliche praktisch nicht bemessen, da die Jugendlichen oft nicht den Zugang zu diesen Informationen bekommen. Wichtig ist die Ausgabe an Jugendliche daher im Rahmen einer Maßnahme zur Ausbildung, bzw. durch Jugendbetreuungseinrichtungen, die die familiären Rahmenbedingungen einschätzen können.

10.

Als Studierende/r habe ich keinen Anspruch auf den Kulturpass.

Ausnahme: Ich beziehe Sozialleistungen der Österr. Hochschul*innenschaft (ÖH-Sozialtopf / besondere Unterstützungen). Wenn andere soziale Problemlagen im Vordergrund stehen (z.B., es handelt sich um einen Alleinerzieher*innenaushalt), dann entscheidet das Sozialreferat der ÖH.

Studierende verfügen in den meisten Fällen über kein Einkommen, das die Armutgefährdungsgrenze übersteigt. Trotzdem berechtigt diese Situation nicht, den Kulturpass in Anspruch zu nehmen. Bei individuell zu lösenden schwierigen finanziellen Situationen unterstützt das Sozialreferat der ÖH diese Student*innen auf Antrag und nach individueller Prüfung auch mit dem Kulturpass. Selbsterhalterstipendiat*innen haben keinen Anspruch auf den Kulturpass. Ihre Entscheidung zu studieren, ist eine bewusste Entscheidung, die damit verbundenen finanziellen Einschränkungen werden im Rahmen des Kulturpasses nicht als Armutssituation gewertet.

11.

Als Volontärin, bzw. Freiwillige/r habe ich keinen Anspruch auf den Kulturpass.

Keine Ausnahmen. Ein Volontariat zu leisten ist eine freiwillige Entscheidung im Rahmen der beruflichen Ausbildung und kann daher nicht als armutsgefährdete Situation betrachtet werden.

12.

Personen mit einem Einkommen über der EU-SILC-Armutsgrenze, die sich dennoch in einer prekären Lebenssituation befinden, können nach einer individuellen Prüfung ihrer Lebenssituation ebenfalls einen Kulturpass erhalten. Prekäre Einkommenssituationen, etwa durch überdurchschnittlich hohe Ausgabenerfordernisse, müssen in den Sozialberatungsstellen offengelegt und nachvollziehbar dargestellt werden. Da viele individuell finanziell prekäre Situationen nicht über die Offenlegung des Einkommens allein dargestellt werden können, kann ein Beratungsgespräch, das die Offenlegung der regelmäßigen Ausgaben mit einbezieht, zu Lösungen kommen, bei der der Kulturpass unterstützend ausgegeben werden kann.

13.

Selbständig Erwerbstätige bzw. Freiberufler*innen, deren Jahreshaushaltseinkommen **unter € 18.866** pro alleinstehender Person (siehe Punkt 5) liegt, haben Anspruch auf den Kulturpass gegen Vorlage ihres Einkommenssteuerbescheids.

Hier gelten folgende Fristen: bis Ende April des aktuellen Kalenderjahres kann ein Steuerbescheid aus dem Vorjahr vorgelegt, ab Mai muss jeweils ein Einkommenssteuerbescheid aus dem Vorjahr vorgelegt werden. Ein Einkommenssteuerbescheid aus dem Vor-Vorjahr kann zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung ab Mai deshalb nicht mehr herangezogen werden, da der Beurteilungszeitraum dann bereits zu lange zurück liegt.